

Ergänzende Vertragsbedingungen

1. Loyalitätspflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit. Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur durch den Auftraggeber möglich und für den Auftragnehmer nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers.

2. Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt fristlos oder nach seiner Wahl mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten zu kündigen, wenn

- der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
- dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird,
- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Dem Auftraggeber ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass der Auftraggeber aufgrund eines Beschlusses der Gremien der Stadt Augsburg keine Sammlung im Sinne der jetzigen Wertstofftonne und der daraus folgenden Sortierung und Verwertung durch Dritte durchführen soll. In diesem Fall kann der Auftraggeber den Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Sammlung im Sinne der jetzigen Wertstofftonne endet. Auch in diesem Fall werden die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sollte der Zeitraum zwischen dem Beschluss der Gremien und dem Zeitpunkt der Beendigung der Sammlung im Sinne der jetzigen Wertstofftonne weniger als sechs Monate betragen, so steht dem Auftragnehmer für die Zeit, um die der Zeitraum kürzer als 6 Monate ist, ein Anspruch entsprechend § 648 BGB zu.